

Anlage 4



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Alter Markt 1
39104 Magdeburg



Vollzug der Allgemeinen Kommunalaufsicht

**hier: Zweiter Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den
Beschluss des Stadtrates zur Änderung der Rechnungsprüfungs-
ordnung**

Halle, 17. August 2009

Ihr Zeichen:

16.12.2008

Mein Zeichen:

305.2.1-10112-MD-01/09

Bearbeitet von:

Frau Schröter

Kathrin.Schroeter@

lwa.sachsen-anhalt.de

In oben genannter Angelegenheit ergeht gemäß § 62 Abs. 3 Satz 5 GO LSA
folgende Entscheidung:

Der Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 16. Dezember 2008 ist
zu Recht erfolgt. Der Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt
Magdeburg vom 04. Dezember 2008 zur Änderung der Rechnungsprü-
fungsordnung ist gesetzeswidrig.

Tel.: (0345) 514-1434

Fax: (0345) 514-1414

Begründung:

Mit Beschlussvorlage A0053/07 vom 26. März 2007 beantragte der Aus-
schuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling, die unter dem 14.
November 2002 durch den Stadtrat beschlossene Rechnungsprüfungsord-
nung zu überarbeiten bzw. zu ergänzen und hierzu den entsprechenden
Entwurf des Ausschusses in der Fassung A0030/06 zu beschließen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat unter dem Tagesord-
nungspunkt 5.6.1 der Sitzung vom 06. November 2008 (SR/073(IV)08) mit
Beschluss Nr. 2184-73(IV)08 die Neufassung der Rechnungsprüfungsord-
nung antragsgemäß beschlossen.

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Gegen diesen Beschluss hat der Oberbürgermeister am 17. November 2008 gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 GO LSA Widerspruch erhoben, da die Änderung der Rechnungsprüfungsordnung nach seiner Auffassung gesetzeswidrig ist.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg ist dem Widerspruch des Oberbürgermeisters in der Sitzung vom 04. Dezember 2008 (SR/075(IV)08) nicht beigetreten und hat vielmehr unter TOP 5 der Sitzung mit Beschluss Nr.: 2233-75(IV)08 die Änderung der Rechnungsprüfungsordnung erneut beschlossen.

Hiergegen hat der Oberbürgermeister gemäß § 62 Abs. 3 Satz 5 GO LSA mit Schreiben vom 16. Dezember 2008 erneut widersprochen. Zudem hat er dem Landesverwaltungsamt als obere Kommunalaufsichtsbehörde mit Bericht vom 16. Dezember 2008 gemäß § 62 Abs. 3 Satz 5 GO LSA die Angelegenheit zur Entscheidung vorgelegt.

Im Ergebnis der kommunalaufsichtlichen Prüfung ist Folgendes festzustellen:

Der Beschluss des Stadtrates ist bereits teilweise formell rechtswidrig.

Soweit hiermit Regelungen zur inneren Organisation sowie zur Ablauforganisation des Rechnungsprüfungsamtes getroffen werden, ist die Beschlussfassung durch ein hierfür unzuständiges Selbstverwaltungsorgan der Stadt erfolgt.

Denn das Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 128 Abs. 1 Satz 2 GO LSA dem Oberbürgermeister direkt bzw. unmittelbar unterstellt und stellt somit (trotz seiner sachlichen Unabhängigkeit) einen organisatorischen Bestandteil der Verwaltung dar.

Gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA ist der Oberbürgermeister als Leiter der Verwaltung für deren ordnungsgemäßen Gang verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes und der entsprechenden Prüfer, wobei sich seine Dienstaufsicht regelmäßig auf Weisungen für den förmlichen Dienstbetrieb beschränkt.

Daher ist organschaftlich allein der Oberbürgermeister befugt, durch allgemeine Richtlinien die innere Organisation der Verwaltung und deren Ablauf zu regeln bzw. zu bestimmen, wie die Verwaltung zu führen ist. Demnach steht dem Stadtrat keine Kompetenz zu, eine Richtlinie zu beschließen, nach der die Verwaltung – hier das Rechnungsprüfungsamt – zu führen ist bzw. nach der sie zu verfahren hat.

Der Stadtrat ist gemäß § 176 Abs. 2 GO LSA in diesem Zusammenhang lediglich berechtigt, dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben zu übertragen; Regelungen zum Ablauf der Erfüllung dieser Aufgaben obliegen jedoch auch insoweit dem Oberbürgermeister.

Zudem ist der Beschluss auch teilweise materiell rechtswidrig.

Hierzu im Einzelnen:

Nach § 1 Abs. 1 regelt die Rechnungsprüfungsordnung die Rechte, die Pflichten sowie die Grundsätze und das Verfahren zur Aufgabenerfüllung des Rechnungsprüfungsamtes und bestimmt zur Sicherstellung dessen die von der Verwaltung dazu einzuhaltenden Maßgaben. Wie bereits erläutert besitzt der Stadtrat keine rechtliche Kompetenz, Bestimmungen zum Ablauf der Verwaltung zu treffen, da dies einzig dem Oberbürgermeister obliegt (§ 63 Abs. 1 GO LSA).

In § 3 Abs. 3 Satz 1 fehlt hinter den Worten „nicht durch Ehe“ die gesetzlich vorgeschriebene Ergänzung „oder eingetragene Lebenspartnerschaft“.

Mit § 3 Abs. 4 wird bestimmt, dass der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes befugt ist, mit der Aufsichtsbehörde und mit der für die überörtliche Prüfung zuständige Behörde im Rahmen der dem Amt übertragenen Aufgaben unmittelbar in Verbindung zu treten. Die Übertragung dieser Befugnis steht nicht in der Zuständigkeit des Stadtrates, denn diese Entscheidung unterliegt einzig der Dienstaufsicht des Oberbürgermeisters. Soweit im Einzelfall eine direkte Kontaktaufnahme der sachlichen Unabhängigkeit der Durchführung (nicht aber der Mitteilung des Ergebnisses) der Prüfung dient, fällt dies im Übrigen in den Bereich der Weisungsfreiheit der Aufgabenwahrnehmung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes.

Die Formulierung des § 4 Abs. 1 ist an die aktuelle Fassung der GO LSA anzupassen. Danach ergeben sich die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes –Kameralistik- aus den Bestimmungen des § 176 Abs. 1 sowie § 178 GO LSA.

Ebenso hat eine Anpassung des § 4 Abs. 2 an die aktuelle Rechtslage zu erfolgen. Der Stadtrat kann nach den Bestimmungen des § 176 Abs. 2 GO LSA dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.

Nach § 4 Abs. 2 Ziffer 7 wird dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung von Verwendungsnachweisen übertragen, soweit dies in den Zuwendungsbescheiden des Landes und den Zuwendungsrichtlinien der Landeshauptstadt Magdeburg vorgesehen ist. Sofern es sich hierbei um Zuwendungsbescheide des Landes handelt, kann hierbei allerdings nur die Vorprüfung der Verwendungsnachweise erfolgen, denn die abschließende Prüfung von Verwendungsnachweisen und die

damit verbundenen weiteren Maßnahmen wie z.B. Widerruf oder Rücknahme obliegen der jeweiligen Bewilligungsstelle. Hinsichtlich der Zuwendungsbescheide der Stadt ist die Regelung zu konkretisieren.

Mit § 5 werden Befugnisse und Rechte des Leiters sowie der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt. Wie bereits erläutert, fallen derartige Regelungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates; einzig der Oberbürgermeister ist befugt, im Rahmen von Dienstanweisungen derartige Regelungen zu treffen.

Die Regelung des § 5 Abs. 8 bedarf der Konkretisierung. Denn grundsätzlich entscheidet der Stadtrat über die Hinzuziehung von nicht dem Stadtrat angehörenden Personen im Einzelfall. Handelt es sich dabei um städtische Bedienstete wie den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, sind diese grundsätzlich zur aktiven wie passiven Teilnahme an nicht öffentlichen Sitzungen des Stadtrates nur auf entsprechende Weisung des Oberbürgermeisters befugt. Denn der Unterrichtsanspruch des Rates richtet sich gemäß § 44 Abs. 5 GO LSA ausschließlich gegen den Oberbürgermeister und nicht gegen einzelne Bedienstete. Daher obliegt dem Oberbürgermeister die Entscheidung, ob und welchen Bediensteten er den Auftrag zur aktiven wie passiven Teilnahme erteilt.

Die Bestimmungen des § 6 – Pflichten des Rechnungsprüfungsamtes – fallen ebenfalls in die ausschließliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters und sind somit einer Beschlussfassung des Stadtrates entzogen. Im Übrigen wäre in § 6 Abs. 3 hinter dem Wort „arbeitsrechtliche“ das Wort „dienstrechtliche“ einzufügen.

Auch die Bestimmungen des § 7 – Pflichten der Verwaltung – stehen in alleiniger Zuständigkeit des Oberbürgermeisters. Im Übrigen wäre in § 7 Abs. 7 Nr. 1 das Wort „Regierungspräsidium“ durch das Wort „Landesverwaltungsamt“ zu ersetzen.

Ebenso unterliegen die in § 8 getroffenen Bestimmungen der ausschließlichen Zuständigkeit des Oberbürgermeisters; eine Beschlussfassung des Stadtrates ist hierzu demnach nicht möglich. Zudem widerspricht die Regelung des § 8 Abs. 2 den gesetzlichen Bestimmungen des § 170 Abs. 2 GO LSA, wonach der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Jahresrechnung ausschließlich dem Oberbürgermeister vorzulegen ist, der den Bericht nach Fertigung seiner Stellungnahme mit dieser sodann dem Stadtrat vorzulegen hat. Im Übrigen sind auch andere Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes zunächst dem Oberbürgermeister vorzulegen, der diese gemeinsam mit seiner Stellungnahme sodann an den Stadtrat weiterleitet.

Schließlich entsprechen die Bestimmungen des § 10 nicht den gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen, denn die Unterrichtung über entsprechende Prüfungen bzw. die Entscheidung über die Art und Weise der Unterrichtung obliegt einzig dem Oberbürgermeister.

Die Regelung des § 11 zur Aufstellung der Jahresrechnung, Prüfung und Entlastung ist zudem der aktuellen Fassung der GO LSA anzupassen (§ 170 GO LSA).

Nach alledem ist der Beschluss des Stadtrates zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung rechtswidrig erfolgt; der Widerspruch des Oberbürgermeisters ist somit rechtmäßig.

Der Stadtrat ist daher gehalten, den Beschluss unverzüglich aufzuheben.

Ich bitte Sie, mir über das Veranlasste bis zum **30. September 2009** zu berichten.

Im Auftrag


Bösken